STATUTEN DER
GESELLSCHAFT FÜR ARBEIT UND WOHNEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Gesellschaft für Arbeit und Wohnen" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bereiche Arbeit und Wohnen vor allem für psychisch kranke Menschen und Menschen mit einer Behinderung:

- durch Lösung der Wohnprobleme der Betroffenen mittels Zurverfügungstellung oder Vermittlung geeigneter Wohnungen

- durch die Einrichtung oder Koordination von Beschäftigungswerkstätten/Tagesstätten, geschützten Werkstätten, Eingliederungsstätten und geschützten Arbeitsplätzen

- durch die Beschaffung von Arbeitsaufträgen

- durch die Vermittlung von Arbeitsplätzen im ersten Arbeitsmarkt für rehabilitierte psychisch kranke Menschen.

Der Verein kann als Träger eigene Eingliederungs- und Beschäftigungsstätten betreiben und/oder mittels Partnerschafts- oder Patronatsverträgen mit dritten, autonomen Organisationen zusammenarbeiten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme befindet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder.

Art. 4

Die Mitglieder haben einen jährlichen Jahresbeitrag zu bezahlen und zwar:
Fr. 50.-- für Einzelmitglieder,
Fr. 300.-- für juristische Personen
Die Jahresbeiträge sind durch Statutenänderung neu festzusetzen.
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Vereinsvermögen

Art. 5

Der Verein finanziert seine Tätigkeit mit dem Vereinsvermögen, welches geäuffnet wird durch:

a. Beiträge des Bundes
b. Allfällige Beiträge des Kantons
c. Mitgliederbeiträge
d. Zuwendung Dritter
e. Erträge aus eigenen Dienstleistungen

IV. Organisation

Art. 6

Organe des Vereins sind:
a. Mitgliederversammlung
b. Vorstand
c. Rechnungsrevisoren

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, diejenige der Rechnungsrevisoren 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer treten die neugewählten Mitglieder in die Amtsdauer der ausgeschiedenen ein.

a. Mitgliederversammlung

Art. 7
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget sowie Entlastung des Vorstandes und der geschäftsführenden Personen
- Fusion oder Auflösung des Vereins

Art. 8
Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 30 Tage im voraus.

Art. 9
Anträge sind spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Art. 10
Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im ersten Kalenderhalbjahr stattzufinden.

Art. 11
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder
- auf Beschluss der Mitgliederversammlung

Art. 12
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unter dem Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13
Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich:
- Änderung der Statuten
- Fusion oder Auflösung des Vereins

b. Vorstand

Art. 14
Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Art. 15
Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 16
Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, welche nicht nach Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Der Vorstand kann seine Befugnisse an einen Ausschuss, welcher auch aus Nichtvorstandsmitgliedern bestehen kann oder einzelne Aufgaben an den Geschäftsführer delegieren.

Art. 17
Die Beschlüsse des Vorstandes werden unter dem Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen mit einfachem Mehr gefasst. Auch schriftliche Beschlussfassung ist möglich.

Art. 18
Vorstandsmitglieder scheiden mit Vollendung ihres 75. Lebensjahres aus dem Vorstand aus.

c. Rechnungsrevisoren

Art. 19
Eine Revisionsgesellschaft oder zwei Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Rechnung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über ihren Befund schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 20
Die Rechnung und Bilanz des Vereins werden alljährlich auf den 31. Dez. abgeschlossen.

V. Auflösung

Art. 21
Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird zur Tilgung der Verbindlichkeiten verwendet. Ein allfälliger Liquidationserlös ist vollumfänglich einer oder mehreren steuerbefreiten Institutionen mit Sitz in der Schweiz und ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

VI. Bekanntmachung

Art. 22
Vom Verein ausgehende Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Mitteilungen an die Mitglieder durch Zirkulare.

Die Statuten wurden in Form einer Teilrevision (Änderung des Art. 14) den Mitgliedern vorgelegt und an der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 1996 genehmigt.

Die Statuten wurden in Form einer Teilrevision (Änderung Art. 16) den Mitgliedern vorgelegt und an der Mitgliederversammlung vom 9. Juni 1998 genehmigt.

Die Statuten wurden in Form einer Teilrevision (Änderung Artikel 7 und Einführung der neuen Artikel 17 + 18) den Mitgliedern vorgelegt und an der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2003 genehmigt.

Die Statuten wurden in Form einer Teilrevision (Änderung Artikel 2) den Mitgliedern vorgelegt und an der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2013 genehmigt.

Die Statuten wurden in Form einer Teilrevision (Änderung Artikel 6) den Mitgliedern vorgelegt und an der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2014 genehmigt.

Die Statuten wurden in Form einer Teilrevision (Änderung Art. 18 und 21) den Mitgliedern vorgelegt und an der Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2026 genehmigt.

Der Präsident

Der Protokollführer

Basel, den 10. Juni 2026